

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0495/2013

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Hauptausschuss | 10.09.2013 | Vorberatung |
| Rat der Stadt | 24.09.2013 | Entscheidung |

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Radevormwald

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 12.03.2013 das Haushaltssicherungskonzept 2012 bis 2022 beschlossen.

Bestandteil dieses Haushaltssicherungskonzepts ist die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ab dem Haushaltsjahr 2014.

Aktuell sind in Radevormwald ca. 890 Personen mit Nebenwohnsitz gemeldet.

Die kreisangehörigen Kommunen in NRW erheben traditionell die Hundesteuer und Vergnügungssteuer nach eigenem Satzungsrecht. Darüber hinaus darf auf der Grundlage der nach § 2 des Kommunalabgabengesetzes erteilten ministeriellen Genehmigungen u.a. auch Zweitwohnungssteuer einschließlich der Besteuerung von Mobilheimen usw. erhoben werden.

Bisher erheben neun oberbergische Gemeinden die Zweitwohnungssteuer und erzielten in 2011 Einnahmen zwischen 26.000 und 97.000 Euro. Vier weitere Gemeinden, hierunter Radevormwald, erheben zurzeit keine Zweitwohnungssteuer. Die Nachbarstädte Remscheid und Wuppertal erheben ebenfalls die Zweitwohnungssteuer.

Steuerpflichtig ist, wer neben der Hauptwohnung über eine weitere Wohnung verfügt. Personen, die berufsbedingt über einen Nebenwohnsitz verfügen, z.B. Pendler, sind von der Steuerpflicht befreit. In Radevormwald dürften zum größten Teil nur die Inhaberinnen und Inhaber von Wochenendhäusern, Mobilheimen, Wohn- u. Campingwagen der Besteuerung unterliegen.

Bei Mobilheimen wird als Steuermaßstab die Standplatzmiete zuzüglich Nebenkosten vorgeschlagen bei einem Steuersatz von 10%. Anders ist dies bei Wochenendhäusern und ggf. sonstigen in Radevormwald vorhandenen Zweitwohnungen. Hier wird die Steuer auf der Basis der nach § 79 Bewertungsgesetz vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmiere berechnet; der vorgeschlagene Steuersatz beträgt hier ebenfalls 10%. Ist vom Finanzamt keine Jahresrohmiere festgestellt worden oder werden Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt die Besteuerung hilfsweise nach anderen in der Satzung genannten Steuermaßstäben.

Die Jahresrohmiere als Steuermaßstab wurde auf Empfehlung des nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes gewählt, dessen Mustersatzung als Satzungsentwurf übernommen wurde. Alle die Zweitwohnungssteuer erhebenden oberbergischen Gemeinden haben diese Mustersatzung übernommen.

Der für Radevormwald vorgeschlagene Steuersatz beträgt wie oben ausgeführt 10 v.H.; die Steuersätze der oberbergischen Gemeinden variieren zwischen 10 und 12 v.H.

Das Steueraufkommen wird auf 40 TEuro jährlich geschätzt.

| Federführendes Dezernat: | Beteiligtes Dezernat: | Der Bürgermeister |
|---------------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Dez. I | | BM |

Anlage:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer mit Erläuterungen